

Die Berechtigung zum Tragen der bronzenen Tapferkeitsmedaille.

Von maßgebender Stelle wurde uns mit Bezug auf die Stiftung der bronzenen Tapferkeitsmedaille für Mannschafspersonen (Offiziersaspiranten) zur Kenntnis gebracht, daß eine nachträgliche Beteiligung mit der bronzenen Tapferkeitsmedaille ausschließlich nur an jene Mannschafspersonen (Offiziersaspiranten) erfolgt, die im Besitze einer schriftlichen Belobung seitens des Armeeoberkommandos oder Armeekommandos (Armeegruppenkommando, Festungskommando und Flottenkommando) sind, welche sie für eine tapfere Tat vor dem Feinde erhielten.

Alle jene Mannschafspersonen (Offiziersaspiranten), die eine schriftliche Belobung für vorzügliche Dienstleistung vor dem Feinde erhielten, haben auf die nachträgliche Verleihung der bronzenen Tapferkeitsmedaille keinen Anspruch.

Die bronzene Tapferkeitsmedaille hat unmittelbar hinter dem silbernen Verdienstkreuz zu rangieren.

Die erfolgte Verleihung dieser Medaille wird ebenfalls im Personalverordnungs-Blatte verlautbart.